



Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Wesermünde e.V.

Bismarckstraße 61
27570 Bremerhaven
info@lv-wem.de

Telefon: 0471 92495-0
Fax: 0471 92495-99
landvolk-wesermuende.de

gemeinsam stark...

Bremerhaven, 10. September 2024

Erläuterungen zu Änderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

Das BMEL hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf gehört angesichts der politischen Absichtserklärungen zum Bürokratieabbau grundsätzlich noch einmal auf den Prüfstand. Mit den geplanten Änderungen sind Mehrkosten für die Tierhalter*innen von rund einer Milliarde Euro zu erwarten. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und damit auch auf die Versorgungssicherheit mit qualitativ hochwertigen regionalen Lebensmitteln. Die Landwirtschaft im Landkreis Cuxhaven ist ebenfalls erheblich betroffen.

Wir Landwirtinnen und Landwirte stehen zur Weiterentwicklung beim Tierschutz. Das funktioniert jedoch nur mit praxistauglichen und machbaren Schritten. Aus diesem Grund möchten wir Sie über die direkten Auswirkungen auf unsere Landwirtschaft im Landkreis Cuxhaven informieren und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Wir legen unseren Fokus dabei auf die rinderhaltenden Betriebe. Es sind allerdings auch schweine-, schaf-, ziegen- und geflügelhaltende Betriebe von den geplanten Änderungen betroffen. Auch hier sind weitreichende Auswirkungen zu erwarten. Wenn Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Verbot des betäubungslosen Enthornens bei Rindern:

Die Enthornung wird aus Tierschutz und aus Gründen der Arbeitssicherheit vorgenommen. Horntragende Rinder können sowohl Artgenossen als auch Menschen verletzen. Gegenseitige Verletzungen der Kühe treten vor allem im Euter und Genitalbereich auf und führen zu Tierleid. Neben der Enthornung setzen viele Betriebe auch auf den Einsatz genetisch hornloser Tiere. Die Hornloszucht hat sich bereits positiv entwickelt. Es ist allerdings mehr Zeit notwendig, um den Genpool an Hornlostieren zu vergrößern und um die erreichten Zuchtfortschritte bei anderen Merkmalen, wie zum Beispiel der Gesundheit und Fitness nicht zu schwächen.

Derzeit wird die Enthornung mit Schmerzmittelgabe und Sedierung durch den Tierhalter umgesetzt. Die geplante Änderung des Tierschutzgesetzes sieht vor, dass die Enthornung nur mit einer örtlichen Betäubung der Hornanlagen durch den Tierarzt durchgeführt wird. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar. Es ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, die gerade kleinere Betriebe unverhältnismäßig treffen und die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft im Landkreis Cuxhaven schwächt. Ein weiteres Problem ist, dass deutlich mehr Tierärzte benötigt würden. Die Tierärztabdeckung für Rinder im Landkreis Cuxhaven ist derzeit gut. Aber nach Einschätzung unseres Veterinäramtes werden die Tierärzte nicht mehr ausreichen, wenn die geplanten Änderungen so beschlossen werden. Da derzeit über 80 % der Tierärzte-Absolvent*innen von den Unis keine Ausrichtung auf Nutztiere und Rinder haben, ist ein Tierärztemangel zu erwarten.

Als Lösungsmöglichkeit sind unserer Meinung nach verschiedene Möglichkeiten denkbar. Zum einen könnte eine Vereisung der betroffenen Stellen vor der Enthornung helfen, um das Schmerzempfinden auszuschalten. Auch ein Vorgehen nach dem bereits in der Schweiz funktionierendem Modell kann eine Lösung sein. Dort benötigen Rinderhalter*innen einen Sachkundenachweis zur Lokalanästhesie von Kälbern vor dem Enthornen und können damit die Enthornung und die notwendigen Schritte selbst durchführen. Zur Etablierung eines entsprechenden Schulungsangebotes ist jedoch eine Übergangsfrist

von mindestens vier Jahren anstatt einem Jahr notwendig. Eine dieser Lösungen sollte im Tierschutzgesetz verankert werden.

10-tägiger Aufenthalt in einer Abkalbebox – Vorschlag des Bundesrats

Rinder werden üblicherweise rechtzeitig vor der Geburt in eine Abkalbebox umgestallt. Nach der Kalbung verbleiben die Tiere in der Regel, wenn Sie gesund sind, zur Erholung nur noch ein bis zwei Tage in der Abkalbebox. Danach kehren die Kühe zurück in die Herde. Der Aufenthalt in der Abkalbebox ist in der Regel kürzer als 10 Tage. Eine Verpflichtung zum 10-tägigen Aufenthalt in einer Abkalbebox stellt viele Betriebe vor eine große Herausforderung. Bei vielen Betrieben wären dadurch (Um-)Baumaßnahmen notwendig. Neben den genehmigungsrechtlichen Hürden bedeutet dies enorme Kosten. Das schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft im Landkreis Cuxhaven

Als Lösungsmöglichkeit sehen wir, den Vorschlag des Bundesrates abzulehnen und auf die Aufnahme der entsprechenden Formulierung aus der Milchkuhleitlinie hinzuwirken. Gemäß der Milchkuhleitlinie müssen hochtragende Rinder „rechtzeitig vor der zu erwartenden Geburt in eine Abkalbebox verbracht werden“.

Weiterer Nachbesserungsbedarf

Neben den genannten Punkten sind bei den geplanten Gesetzesänderungen auch Nachbesserungen in den Bereichen Schwanzkupieren bei Schweinen, Schwanzkupieren bei Scharfen, Verbot von Qualzucht, Kennzeichnungspflicht für Tierkörper und Kontrolle von Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte notwendig. Wenn Sie dazu oder zu unseren Erläuterungen weitere Informationen wünschen, sprechen Sie uns gerne an.